

## **22. Zu § 22**

### **22.1 Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält die gesamten Erträge und Aufwendungen eines Wirtschaftsjahres. Die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes sind nur nachrichtlich anzugeben.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist gemäß § 22 Abs. 1 EBV nach dem Formblatt 4 (Anlage 4) zu gliedern.

### **22.2 Erfolgsübersicht**

Die Erfolgsübersicht ist nicht Bestandteil des Jahresabschlusses. Sie unterliegt nicht der Prüfungspflicht. Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss sie jedoch berücksichtigt werden (§ 25 Abs. 2 Satz 3 EBV). Sie muss nicht öffentlich bekannt gemacht werden (vgl. § 25 Abs. 4 EBV).

Die Erfolgsübersicht ist gemäß § 22 Abs. 3 EBV nach dem Formblatt 5 (Anlage 5) zu gliedern.